

**Vertrag über die Nutzung der Leistungen der
Rundfunkverteileranlage WHO ab dem 1. Januar 2023**

zwischen

Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Tiefbau
Fachabteilung Erschließungsrecht

-im folgenden „Universitätsstadt Tübingen“ genannt- und

dem jeweiligen Anschlussnehmer der Rundfunkverteileranlage auf WHO, 72076 Tübingen

Name, Vorname: _____
Anschrift: _____
Adresse Abnahmestelle: _____
Anzahl der Wohneinheiten: _____
Rechnungsanschrift: _____

-im folgenden „Nutzer_in“ genannt-

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat entschieden, dass es für die Rundfunkverteileranlage (RVA) ab dem 31. Dezember 2022 keinen Anschluss- und Benutzungszwang mehr gibt. Die bisherigen Leistungen der RVA sollen den an die RVA angeschlossenen Wohneinheiten auf freiwilliger Basis auch anschließend angeboten werden, solange hier ausreichend Nachfrage besteht und die RVA nicht aufgrund ihres Alters funktionsuntüchtig geworden ist.

Wenn Sie/Ihr Haushalt auch ab dem 1. Januar 2023 die Leistungen der Rundfunkverteileranlage zu den untenstehenden Vertragsbedingungen in Anspruch nehmen möchten, müssen Sie die Leistungen durch Angabe der erforderlichen oben abgefragten Daten und mittels Unterschrift dieses Vertrages ausdrücklich bestellen.

Das **ausgefüllte Vertragsdokument sollte bis zum 1. Oktober 2022** an die Universitätsstadt Tübingen, Fachbereich Tiefbau, Fachabteilung Erschließungsrecht, Frau Heike Lang, Postfach 2540, 72015 Tübingen übermittelt werden.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrags ist die weitere kostenpflichtige Nutzung der Rundfunkverteileranlage (RVA), im bisher bestehenden Umfang. Das Angebot steht nur den Haushalten zur Verfügung, die auch bisher an die RVA angeschlossen sind.

- (2) Die/Der Nutzer_in sind/ist berechtigt, die Leistung der Rundfunkverteileranlage ab dem 1. Januar 2023 weiterhin in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Übergabe der Daten erfolgt wie bisher ab der Anschlussbuchse in der jeweiligen Wohnung.

§ 2

Preis/Nutzungsentgelt

- (1) Die/Der Nutzer_in entrichten/t für die Nutzung der Angebote der Rundfunkverteileranlage (RVA) ab dem 1. Januar 2023 ein pauschales Nutzungsentgelt in Höhe von monatlich 9,29 Euro brutto.
- (2) Der für die Nutzung pro Monat zu zahlende Betrag wird jährlich nachlaufend in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich per Rechnung.

§ 3

Vertragsbeginn, Kündigung

- (1) Die Nutzung der RVA aufgrund dieser Vereinbarung beginnt ab dem 1. Januar 2023 und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Ein fristloses Sonderkündigungsrecht seitens der Stadt Tübingen besteht bei irreparabilem Ausfall (wirtschaftlich oder technisch) der RVA. Aufgrund des altersbedingt eingeschränkt zuverlässigen Zustandes der RVA kann die Stadt Tübingen keine Gewähr hinsichtlich die Funktionsfähigkeit der RVA übernehmen.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Tübingen, den _____

Universitätsstadt Tübingen

Nutzer_in

Fachbereich Tiefbau
Fachabteilung Erschließungsrecht

Unterschrift